OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351366/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 29. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des M M, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.03.2023, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung der Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.03.2023, GZ: SJF/SH, erging hinsichtlich der mit Bescheid der belangten Behörde vom 16.02.2023, GZ: SJF/SH, dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs folgender Spruch:

„Die Leistung der Sozialhilfe wird wie folgt gekürzt:
a) Für M M, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.
1. STUFE MIT 10% IM 1. MONAT:
Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt erfolgt eine Kürzung der mit dem oben bezeichneten Bescheid zuerkannten Sozialhilfeleistung gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG im Ausmaß von 10% für den März 2023.“

Begründend wurde festgehalten, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens nachstehender Sachverhalt (wortwörtlich wiedergegeben) feststehe:

„Mit Bescheid vom 16.02.2023 sowie mit Bescheid vom 20.01.2023 wurde Ihnen eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zugesprochen. Ihnen wurde nachweislich im Zuerkennungsbescheid unter Hinweise Punkt 3 folgendes aufgetragen:
‚Es wird Ihnen aufgetragen, Ihre Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gemäß § 1 Abs. 2 Z 5, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass Sie der Behörde ab sofort 20 schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen (zB. laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate etc., wobei der Behörde Kopien dieser Jobausschreibungen und Jobinserate vorzulegen sind) gemäß Ihrer Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und damit auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten pro Monat bzw. fünf solcher Bewerbungen pro Woche nachweisen und spätestens zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht, mit Beifügung der Jobinserate sowie der schriftlichen Bewerbungen samt Lebenslauf, über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorlegen, wobei die Beibringung einer bloßen Liste mit Firmenstempeln ausdrücklich nicht als Nachweis von ordnungsgemäßen und sachgerechten Stellenbewerbungen gewertet wird.‘
Bis heute haben Sie lediglich ein Bewerbungsbuch sowie diverse, teilweise nicht nachvollziehbare E-Mails eingebracht. Ein tatsächlicher Bewerbungsnachweis sowie ein Bewerbungsschreiben wurden bis dato nicht übermittelt. Die von Ihnen eingebrachten Bewerbungen können nicht als tatsächliche Bewerbungen gewertet werden, da Sie die Firmen

lediglich in der Betreffzeile der E-Mail kontaktierte und ebenso keine Anlagen mitübermittelten."

Weiters wurde ausgeführt, dass beim Bf keiner der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG vorliegen würde. Es liege auch kein ärztliches Gutachten vor, wonach gesundheitliche Einschränkungen bei einer Erwerbstätigkeit bestünden.
Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft war eine Kürzung im Ausmaß von 10 % vorzunehmen. Zudem wurde der Bf darauf hingewiesen, dass die Leistung der Sozialhilfe weiter gekürzt werde, wenn die geforderten Bewerbungen nicht erbracht würden und weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft bestehe.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin Folgendes ausgeführt (wortwörtlich wiedergegeben):

„Die Leistungskürzung ist unrechtmäßig, denn der BF kam seinen Bemühungspflichten nach dem Oö. SOHAG nach, soweit ihm dies möglich war.
Der BF besucht nach wie vor einen Deutschkurs zur Verbesserung seiner Sprachkenntnisse und nachhaltigen Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt. Dies ist der bescheiderlassenden Behörde bekannt.
Der BF hat sich wie schon in der Zeit zuvor auch auftragsgemäß bei verschiedenen Unternehmen schriftlich beworben, teils online, teils per E-Mail, und dies der Behörde auch weitergeleitet. Es ist richtig, dass ihm bei einem Teil der Bewerbungen ein Fehler unterlaufen ist, indem er den Bewerbungstext in die Betreffzeile statt in das Textfeld kopierte.
Dieser Fehler und die von der Behörde offenbar als ‚nicht nachvollziehbar' bewertetetn E-Mails zeigen, dass es dem BF schwer fällt, E-Mail-Korrespondenz korrekt durchzuführen; dies liegt an den fehlenden diesbezüglichen Kenntnissen, den noch geringen Deutschkenntnissen sowie der fehlenden Ausstattung – dem BF steht kein Computer zur Verfügung, er muss derlei Arbeiten am Smartphone durchführen. Er hat daher auch nicht die Möglichkeit, die Bewerbungen am PC zu schreiben, auszudrucken und per Post zu versenden.
Dennoch hat er mit fremder Hilfe noch im März weitere 20 Bewerbungen versendet und der Behörde wie gewünscht vorgelegt; alleine ist ihm dies in dieser Form nicht möglich. Er hat sich im März somit bei weit mehr als 20 Unternehmen beworben.
Das Ansinnen der Behörde, die Bewerbungsnachweise in einer bestimmten Form sowie mit schriftlichem Bericht zu bekommen, übersteigt die Möglichkeiten des BF sowohl im Hinblick auf Ausrüstung und Computerkenntnissen als auch in sprachlicher Hinsicht. Dies ist daher nicht zumutbar. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum lediglich Bewerbungen in der von der Behörde vorgeschriebenen Form die Bemühungen um einen Arbeitsplatz nachweisen sollten. Es wird auch nicht begründet. Das für die Arbeitsvermittlung eigentlich zuständige und spezialisierte Arbeitsmarktservice anerkennt im Gegensatz zur bescheiderlassenden Behörde auch andere Möglichkeiten des Nachweises von Arbeitsbemühungen wie etwa die von der Behörde begründungslos abgelehnte ‚Stempelliste'.
Dass der BF beständig bereit ist, seine Arbeitskraft einzusetzen, um zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der Notlage beizutragen, zeigt sich auch in der Arbeitsauf-

nahme bei diversen Unternehmen; leider kam es aber aus verschiedenen Gründen zur Beendigung der Arbeitsverhältnisse, die nicht vom BF ausging.
Die Kürzung der Sozialhilfeleistung ist daher unrechtmäßig."

I.3. Mit Schreiben vom 08.05.2023 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16.05.2023) hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16.02.2023, GZ: SJF/SH, wurde aufgrund des Antrages des Bf - X Staatsangehöriger, geb. X, asylberechtigt - vom 18.11.2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs dahingehend abgesprochen, dass dem Bf, seiner Ehegattin und den beiden minderjährigen Kindern ab 26.01.2023 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen befristet bis 30.04.2023 zuerkannt wird. Als eigene Mittel sind beim Bf der Lohn aus geringfügiger Beschäftigung sowie jedes weitere anrechenbare Einkommen einzusetzen. Bei der Ehegattin des Bf ist jedes weitere anrechenbare Einkommen einzusetzen.

Mit diesem Bescheid wurde dem Bf nachfolgender Hinweis (Punkt 3.) erteilt:

„Es wird Ihnen sowie Ihrer Gattin aufgetragen, Ihre Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gemäß § 1 Abs. 2 Z 5, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass Sie der Behörde ab sofort 20 schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen (zB. laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate etc., wobei der Behörde Kopien dieser Jobausschreibungen und Jobinserate vorzulegen sind) gemäß Ihrer Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und damit auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten pro Monat bzw. fünf solcher Bewerbungen pro Woche nachweisen und spätestens zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht, mit Beifügung der Jobinserate sowie der schriftlichen Bewerbungen samt Lebenslauf, über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorlegen, wobei die Beibringung einer bloßen Liste mit

Firmenstempeln ausdrücklich nicht als Nachweis von ordnungsgemäßen und sachgerechten Stellenbewerbungen gewertet wird."

Ein gleichlautender Hinweis findet sich bereits im Bescheid der belangten Behörde vom 20.01.2023, GZ: SJF/SH.

Mit 21.02.2023 wurden der belangten Behörde E-Mails weitergeleitet, die der Bf an diesem Tag in der Zeit von 20:40 Uhr bis ca. 21:30 Uhr als Bewerbungsmails abgeschickt hat - die jedoch alle im Betreff den Bewerbungstext hatten.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 23.03.2023 wurde ausgesprochen, dass die Leistung des Bf gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG für den Monat März um 10 % gekürzt wird.

Mit E-Mail vom 25.03.2023 übermittelte der Bf der belangten Behörde abermals ein Konvolut an E-Mails, die an diesem Tag verfasst wurden und im Betreff den Bewerbungstext des Bf hatten.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den Antragsunterlagen sowie den an die belangte Behörde übermittelten E-Mails und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine

Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet

werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die ausgesprochene Kürzung der gewährten Leistung um 10 % für den Monat März 2023. Diese Kürzung ist nach der Begründung der Entscheidung auf die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft zurückzuführen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Leistungen der Sozialhilfe unter anderem der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen und Armut sowie soziale Ausschließungen vermeiden und bekämpfen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft sowie zu aktiven arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen. Beim Einsatz der Arbeitskraft handelt es sich demnach um eine Bemühungspflicht nach § 6 Oö. SOHAG als sachliche Voraussetzung für die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe. Bei Verletzungen dieser Bemühungspflicht ist in § 19 Oö. SOHAG ein Sanktionssystem vorgesehen. Nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe stufenweise zu kürzen, wobei die Kürzung unabhängig von einer Ermahnung vor einer Leistungskürzung im Falle des mangelnden Einsatzes der Arbeitskraft vorzunehmen ist.
Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 4 Oö. SOHAG (vgl. AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP) ist dazu Folgendes zu entnehmen:
„*Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.*
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes oder zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht. .....“

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten hat, ist davon auszugehen, dass das Konzept der bedarfsorientierten Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar (vgl. VwGH 16.03.2016, Ro 2015/10/0034; 22.02.2017, Ro 2015/10/0051). Dasselbe gilt unzweifelhaft auch für das Konzept der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG.
Das Oö. SOHAG enthält in § 12 Abs. 3 eine Aufzählung von Personen, von denen aus besonderen sozialen Rücksichten kein Einsatz der Arbeitskraft verlangt werden kann. Nach dem festgestellten Sachverhalt fällt der Bf unter keinen der darin aufgezählten Ausnahmetatbestände. Trotzdem ist der Bf dem Auftrag, bis zum 15. des nachfolgenden Monats Nachweise über vorgenommene Bewerbungsschreiben auf offene Arbeitsstellen der Behörde vorzulegen, nicht in der von der Behörde geforderten Form nachgekommen. Insbesondere wurden keine Kopien der Jobausschreibungen oder Jobinserate bzw. ein Bericht über Verlauf und Resultat dieser Bewerbungen vorgelegt. Die Notwendigkeit der Bewerbungen und die Form des Nachweises an die Behörde musste dem Bf auch schon aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 20.01.2023 bekannt sein.
Soweit der Bf vorbringt, es sei nicht nachvollziehbar, warum lediglich Bewerbungen in der von der Behörde vorgeschriebenen Form die Bemühungen um einen Arbeitsplatz nachweisen sollten, ist auszuführen, dass die Bemühungspflicht eine sachliche Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe darstellt und die Behörde verpflichtet ist, eine genaue Überprüfung des Einsatzes der Arbeitskraft vorzunehmen. Insbesondere muss die Behörde ausschließen können, dass Scheinbewerbungen vorliegen. In welcher Form die Behörde die Überprüfung vornimmt, ist ihr überlassen.
Gegenständlich war es der Behörde nicht nachvollziehbar, ob der Bf tatsächlich dem Auftrag nachgekommen ist. Da die entsprechenden Unterlagen der Behörde nicht vorgelegt wurden, ist sohin davon auszugehen, dass beim Bf jedenfalls für den Monat Februar 2023 keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft bestanden hat und kommt dementsprechend § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG zur Anwendung.
Egal in welcher Sprache, ist eine E-Mail so gestaltet, dass im Betreff kurz und prägnant das Thema der E-Mail festgehalten wird, dann ein Textbereich vorhanden ist und am Ende eine Signatur bzw. der Name des Absenders eingefügt wird. Im Lebenslauf des Bf ist angeführt, dass er sowohl Arabisch, Kurdisch als auch Türkisch in Wort und Schrift sehr gut beherrsche, also kein Analphabet ist. Der fehlerfreie Text des Bewerbungsschreibens und die Gestaltung des Lebenslaufes lassen darauf schließen, dass der Bf hier Hilfe bei der Erstellung erhalten hat, da auch aus dem Akt ersichtlich ist, dass der Bf und seine Familie von einer Mitarbeiterin einer NGO unterstützt werden.

Es war dem Bf jedenfalls zumutbar - auch wenn er sprachlich in Deutsch noch nicht so fit ist -, bis 15. des nachfolgenden Monats die geforderten Bewerbungen vorzulegen und die E-Mails fehlerfrei abzusenden. Sämtliche Bewerbungen, die der belangten Behörde am 21.02.2023 weitergeleitet wurden, wurden an diesem Tag im Zeitraum von 20:40 Uhr bis 21:24 Uhr abgesandt und hatten ausnahmslos alle in der Betreffzeile den Bewerbungstext des Bf. Aus den im Akt einliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass dieser sorglose Umgang im Mailverkehr auch bei den am 25.03.2023 abgesandten Bewerbungsmails an den Tag gelegt wurde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die belangte Behörde somit zu Recht die dem Bf gewährte Leistung der Sozialhilfe um 10 % gekürzt hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar, sodass die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier